

V E R E I N B A R U N G

über die Errichtung einer Brandmelde- anlage mit Aufsaltung auf die Regionalleitstelle Jena

Zwischen der Firma

- nachfolgend Antragstellerin genannt -

und dem Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Im Schloß
07607 Eisenberg

wird Folgendes vereinbart:

1. Alle nachfolgend aufgeführten Festlegungen bzw. Regelungen sind je nach Erfordernis mit dem

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Kreisbrandinspektion
Schloßstraße 2
07646 Stadtroda
Tel.: 036691/70911
036691/70913
Fax : 036691/70900

- nachfolgende Landratsamt genannt -

abzuhandeln.

2. Gewährleistung des gewaltfreien Zutritts für den Fall der Gefahrenabwehr

- 2.1. Der gewaltfreie Zutritt zum Objekt und allen überwachten Räumen ist zur Gefahrenabwehr ohne jede Einschränkung durch eine ständig besetzte Stelle gewährleistet.

ja

nein

- 2.2. Da eine ständig besetzte Stelle nicht vorgehalten wird, erklärt sich die Antragstellerin zur Gewährleistung des gewaltfreien Zutritts zum Objekt und zu allen überwachten Räumen bzw. Bereichen zur Gefahrenabwehr damit einverstanden, dass sie durch die Errichterfirma der Brandmeldeanlage an den nach Abstimmung mit dem Landratsamt festgelegten Ort/Orten ein Feuerwehr-Schlüsseldepot der Klasse 3 (nachfolgend FSD 3 genannt) mit VdS-Anerkennung und ein Freischaltelement mit VdS-Zulassung installieren lässt.

ja

entsprechend Pkt. 2.1. ist dieser Punkt gegenstandslos

- 2.3. Aufgrund der örtlichen Besonderheiten ist zur Gewährleistung des gewaltfreien Zutritts zur Gefahrenabwehr die Errichtung eines zusätzlichen Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD 1) nach Abstimmung mit dem Landratsamt erforderlich.

ja

nein

3. Schließung für das FSD 3, Freischaltelement und Feuerwehrbedienfeld.

- 3.1. Bei den zu verwendenden Schließungen handelt es sich um spezielle Schließungen des Landratsamtes. Sie sind nur durch folgenden Vertragspartner des Landratsamtes lieferbar:

Firma Kruse-Sicherheitssysteme GmbH & Co.KG
Duvendahl 92
21435 Stelle

Die Bestellung von Feuerweherschließungen durch die Antragstellerin ist nur mit einer entsprechenden Freigabebescheinigung durch das Landratsamt möglich.

- 3.2. Die Freigabebescheinigung erfolgt durch das Landratsamt unmittelbar nach Abschluss dieser Vereinbarung gemäß der aus Pkt. 2 resultierenden Erfordernisse. Die Lieferung der Schließung erfolgt durch den Vertragspartner direkt an das Landratsamt. Der Einbau der Schließung erfolgt am Tag der Abnahme/Inbetriebnahme/Aufschaltung der Brandmeldeanlage durch einen Mitarbeiter des Landratsamtes.
4. Die Antragstellerin duldet, dass an ihrem zu schützenden Objekt senkrecht über dem FSD 3 eine gelbe Blitzleuchte als Zugangskennzeichnung installiert wird. Liegt der Zugang auf einer aus Anfahrtssicht abgekehrten Gebäudeseite, so ist eine zusätzliche gelbe Blitzleuchte zur Objektkennzeichnung anbringen zu lassen.
5. Am Tage der Abnahme/Inbetriebnahme/Aufschaltung werden der/die Objektschlüssel/Generalhauptschlüssel durch das Landratsamt im Beisein eines Beauftragten der Antragstellerin protokollarisch nachweisbar in den dafür vorgesehenen Einrichtungen deponiert.

Bei Verwendung von aktiven Transpondersystemen ist durch die Antragstellerin sicherzustellen, dass im Abstand von höchstens 24 Monaten ein Tausch der Batterien erfolgt. Alle Kosten, die sich durch ein nichtfunktionierendes Schließsystem, ergeben, gehen nicht zu Lasten des Landratsamtes oder der Feuerwehr. Spätere Veränderungen hinsichtlich der deponierten Schlüssel sind nach Anzeige der Antragstellerin beim Landratsamt jederzeit möglich. Nicht rechtzeitig angezeigte Veränderungen des Schließsystems gehen im Fall einer erforderlichen Gefahrenabwehr zu Lasten der Antragstellerin.

6. Das Landratsamt haftet nicht für den/die Objektschlüssel/Generalhauptschlüssel und Folgeschäden, wenn sich Dritte durch Gewaltanwendung, technische Manipulation oder technisches Versagen in den Besitz der im FSD 3 befindlichen Objektschlüssel/Generalhauptschlüssel bzw. der in den Schlüsseldepots eingelagerten Schlüssel bringen konnte. Für das Landratsamt entstehen aus der Durchführung bzw. Abweichung dieser Vereinbarung keine Kosten oder sonstige Vermögensnachteile.

7. Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Schlüsseln, sowohl der Schlüssel zum FSD 3 als auch darin deponierte Schlüssel.

8. Aufschaltbedingungen

- 8.1. Die Antragstellerin verpflichtet sich, folgende Bedingungen zur Realisierung des Termins der Abnahme/Inbetriebnahme/Aufschaltung der Brandmeldeanlage zu realisieren:

- Herstellung der zur Aufschaltung erforderlichen vertraglichen Beziehung mit der Konzessionsfirma

Siemens AG
Leipzig/Erfurt Safety & Security
Schützenstraße 4 - 10
04103 Leipzig

Tel.: 0341/3321 - 2434
Fax: 0341/3321 - 2631

- Die Aufschaltung der ÜE erfolgt auf die Haupt-Clearingstelle des Konzessionärs. Der Konzessionär wird dann die Brandmeldung von der Haupt-Clearingstelle auf die Rettungsleitstelle Jena weiterleiten. Neben der direkten Aufschaltung einer ÜE für Brandmeldungen auf die Haupt-Clearingstelle des Konzessionsnehmers kann ein „zugelassener Errichter mit Neben-Clearingstelle“ die Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen auch über eine eigene zugelassene Neben-Clearingstelle auf die Haupt-Clearingstelle des Konzessionsnehmers übertragen. Die vom zugelassenen Errichter verwendeten Anschlussnetze sind ausschließlich für die ÜE zu verwenden. Der Redundanzanschluss wird über eine Mobilfunkschnittstelle realisiert. Die Mobilfunkschnittstelle ist ausschließlich für die ÜE zu verwenden. Als Neben-Clearingstelle ist im Saale-Holzland-Kreis zugelassen:

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Abt: BT-IE/SAG-SF
Fritz-Schäfer-Straße 9
81737 München

Tel.: 0341/5202-319
Fax: 0711/811-5125114

- Übergabe eines vorher mit dem Landratsamt abgestimmten Feuerwehrplanes nach DIN 14095 an das Landratsamt. Die Anzahl der Feuerwehrpläne wird in den Vorabgesprächen durch das Landratsamt festgelegt.

- Übergabe einer Kopie des Errichternachweises an das Landratsamt.
- Prüfung der Brandmeldeanlage vor der ersten Inbetriebnahme durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen für Brandmeldeanlagen und Übergabe der Kopie des Prüfprotokolls an das Landratsamt.
- Erfüllung der in der Anlage aufgeführten Kontrollinhalte zur Erstellung des Abnahmeprotokolls der Brandmeldeanlage.
- Vorlage des Nachweises über einen abgeschlossenen Wartungsvertrag mit einer zugelassenen Wartungsfirma mit entsprechender Systemzulassung.
- Bereithaltung der Schlüssel des geordneten Schließsystems (General- oder Hauptschlüssel) zur Deponierung im FSD 3 und je nach Situation für ein FSD 1.
- Organisation des Termins zur Abnahme/Inbetriebnahme/Aufschaltung der Brandmeldeanlage unter Anwesenheit
 - + Antragstellerin
 - + Errichterfirma der Brandmeldeanlage
 - + Konzessionärsfirma (Fa. Siemens)
 - + Zugelassener Errichter der Übertragungseinrichtung
 - + Landratsamt.

Nach erfolgter Terminabstimmung ist das Landratsamt schriftlich mit der Abnahme der Brandmeldeanlage zu beauftragen.

9. Die Antragstellerin nimmt mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung zur Kenntnis, dass die Nichterfüllung der Aufschaltbedingungen zur Nichtinbetriebnahme der Brandmeldeanlage führt.

Weiterhin behält sich das Landratsamt bezüglich der nichttermingerechten Inbetriebnahme/Aufschaltung der Brandmeldeanlage die Veranlassung baurechtlicher Maßnahmen vor.

10. Durch die Antragstellerin wird anerkannt, dass von ihr künftig für alle Einsätze der Feuerwehr, die durch eine missbräuchliche Alarmierung entstehen, Gebühren nach den örtlichen Gebührensatzungen erhoben werden können.

Missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn durch den ausgelösten Alarm eine Anscheinengefahr entstanden ist, die die Antragstellerin veranlasst oder zu verantworten hat.

Hierzu zählen z.B.

- Störungsalarm infolge unterlassener planmäßiger Wartungen und Inspektionen an der Brandmeldeanlage
- Täuschungsalarm durch vermeidbare physikalische Einwirkung (Staubaufwirbelungen, Erzeugung von Gasen, Dämpfen, Nebel, Rauch, Verursachung von Erschütterungen wie beim Bohren, Hämmern und dgl.)
- Alarmierung durch bewussten Missbrauch

11. Die Antragstellerin verpflichtet sich, ihren Einfluss auf die Errichterfirma dahingehend geltend zu machen, dass die zu errichtende Brandmeldeanlage nach Fertigstellung dem anerkannten Stand der Technik entspricht. Diesbezüglich hat sie von der Errichterfirma die Einhaltung der Bedingungen des Merkblattes "Technische Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von nichtöffentlichen Brandmeldeanlagen in der Regionalleitstelle Jena" zu verlangen. Das Merkblatt wurde der Antragstellerin mit Abschluss dieser Vereinbarung übergeben.
12. Durch die Antragstellerin sind alle beabsichtigten Veränderungen an der Brandmeldeanlage schriftlich anzuzeigen. Ebenso sind durch die Antragstellerin Veränderungen der juristischen Zuständigkeit, Mietwechsel und Nutzungsänderungen sowie Veränderungen zu den Angaben von Ansprechpartnern anzuzeigen.
13. Die Antragstellerin verpflichtet sich alle Prüfungen und Wartungen die im Zusammenhang mit der Brandmeldeanlage stehen regelmäßig durchführen zu lassen. Dazu gehören auch Prüfungen der Peripherie, wie z.B. Leiterprüfungen nach DGUV 208-016.
14. Diese Vereinbarung ist für beide Seiten fristlos kündbar, sofern die gesetzlichen Bedingungen, die das Betreiben einer Brandmeldeanlage zwingend vorschreiben oder die Bedingungen, die zur Anordnung zum Betreiben einer Brandmeldeanlage führten (z.B. Baugenehmigung), nicht mehr zutreffen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Nach der Kündigung ist das Landratsamt verpflichtet, den/die deponierten Schlüssel gegen Quittung an die Antragstellerin zu übergeben.

Die Antragstellerin ist in diesem Fall verpflichtet, alle installierten speziellen Feuerweherschließungen unentgeltlich gegen Quittung an das Landratsamt herauszugeben.

Weitergehende Verpflichtungen entstehen aus Anlass der Kündigung dieser Vereinbarung für keine der beiden Seiten.

Eisenberg, den

.....
Landratsamt

.....
Antragstellerin

Anlage

Kontrollinhalte zum Abnahmeprotokoll der Brandmeldeanlage

- Vereinbarung über Errichtung der Brandmeldeanlage mit Aufschaltung auf die Regionalleitstelle
Jena
- Abnahmeprotokoll der Errichterfirma mit Errichternachweis
- Abnahmeprotokoll durch Prüfsachverständigen
- Wartungsvertrag zur Brandmeldeanlage
- Feuerwehrplan nach DIN 14095
- Brandschutzordnung nach DIN 14096
- Einweisung Betreiber in Brandmeldeanlage
- Funktionsprüfung der Übertragungseinrichtung
- Funktionsprüfung des Feuerwehrbedienfeldes
- Meldergruppenkarten und Lagepläne
- Ausschilderung zwischen Anfahrsstelle der Feuerwehr und der Brandmeldezentrale
- Hinterlegung Generalschlüssel mit Niederschrift
- Ansprechpartner festlegen
- Aufschaltung Störungsmeldung